



Dr. Penninger

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	1/1994 PS
Datum:	23. FEB. 1994
Verteilt	24. Feb. 1995

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Rennerring 3
A-1017 Wien

Wiener Neustadt, am 22. 2. 1995

BETRIFFT: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden

Im Sinne einer interdisziplinären und regionalen Zusammenarbeit aller mit Suchtprävention, -diagnostik und -behandlung befaßten Personen und Institutionen ist das Nichtberücksichtigen von Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gut zu heißen. Eine verstärkte Primärprophylaxe kann nur wirksam unter der Berücksichtigung von medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Aspekten sein. Im Schulbereich sind die zum größten Teil auch als Klinische und/oder Gesundheitspsychologinnen und/oder PsychotherapeutInnen tätigen hochqualifizierten SchulpsychologInnen eine wichtige Anlaufstelle für suchtgefährdete Kinder und Jugendliche. Sie sind die Experten in Fragen von Erziehungs-, Lern-, Verhaltens-, Schullaufbahnfragen und arbeiten im Bereich der Krisenintervention.

In Niederösterreich läuft u.a. eine Pilotveranstaltung für einen Lehrgang zur Suchtprävention für AHS-LehrerInnen über das Pädagogische Institut Hollabrunn. Auch über das Pädagogische Institut Baden werden HauptschullehrerInnen in Suchtgiftfragen weiter ausgebildet.

Demzufolge würden die Paragraphen 8 (2) **die gesundheitspsychologische Beratung und die klinisch-psychologische Behandlung**, 9 (1) **und/oder psychologischen** Untersuchung, 10 (1) einer schulärztlichen **und schulpsychologischen** Untersuchung, 21 (1) einer medizinischen oder einer **klinisch-psychologischen** oder einer psychotherapeutischen Behandlung, 22 (2) insbesondere die **klinisch-psychologischen oder gesundheitspsychologischen** sowie sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen und 22a (2) insbesondere die **klinisch-psychologischen**, sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen, einer Ergänzung bedürfen.

Im Hinblick auf die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit aller in der Suchtprävention und -behandlung tätigen Personen und Institutionen sind die oben genannten Berufsgruppen und dazu angeführten Empfehlungen in der endgültigen Fassung des Suchtgiftgesetzes zu berücksichtigen.

Sonja Skof

Dr. Sonja Skof
Stv. Leiterin der Sektion Pädagogische Psychologie
des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen
und Psychologen